



§ 1 Name, Sitz Geschäftsjahr

Der Verein heißt

Allmannsweiler Bürgerforum e.V. und ist im Vereinsregister eingetragen.

Er hat den Sitz in Friedrichshafen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist gemeinsam in Allmannsweiler:

- den Heimatgedanken pflegen und Heimatkunde betreiben
- die Herkunft der Siedlung in Gedanken bewahren
- ein Heimatfest veranstalten
- die Heimatzeitung „Allmannsweiler Zeitung“ herausgeben
- Förderung der Gemeinschaft und Zusammengehörigkeit
- Umweltschutz fördern
- Landschaftspflege betreiben

Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Veranstaltung des Heimatfestes
- Spielplatzputzete
- Gemeinschaftshausputzete
- Pflanzen von Bürgerbäumen
- Teilnahme an naturwissenschaftlichen Exkursionen
- Neugestaltungen in dem Wohngebiet

Als Bürgerforum, interessant für alle Altersgruppen, setzt er sich insbesondere für ein zusammengehörendes Allmannsweiler ein, in dem alle ihre persönlichen Vorstellungen mit einbringen können.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

Über die Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 1 Monat vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben.

Über die Beträge, deren Fälligkeit und die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt.

Sie wird schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
- Festsetzung des Mitgliedsbeiträge
- Wahlen des Vorstandes
- Die Mitgliederversammlung wählt eine/n Kassenprüfer/in
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Die Leitung der Versammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden.

Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- Dem/der 1. Vorsitzenden
- Dem/der stellvertretende Vorsitzenden
- Dem Schatzmeister
- bis 5 Beisitzer/innen

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.

Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende; diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je als einzeln.

§ 10 Auflösung des Vereins

Das Vereinsvermögen fällt dann an das Sozialamt der Stadt Friedrichshafen, das es unmittelbar und ausschließlich für soziale Zwecke in Allmannweiler zu verwenden hat.